

Königliche Deklaration, betreffend die Abänderung des Art. 36 Abf. I des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verheirathung und Aufenthalt.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, der an Uns gebrachten Bitte beider Kammern des Landtags entsprechend, beschlossen und verordnen mit Gesetzeskraft, was folgt:

Einziger Artikel.

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1884 an hat Art. 36 Abf. I des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimath, Verheirathung und Aufenthalt zu lauten:

Die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat, kann gegen die Ausstellung des Verheirathungszeugnisses Einspruch erheben:

- 1) wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist;
- 2) wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist und sich weder über Abbüßung noch Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag;
- 3) wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens drei Mal wegen Arbeitscheue, Landstreicherei oder Bettels verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht verfloßen sind;
- 4) wenn die Braut wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen

- sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbsmäßiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war;
- 5) wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat;
 - 6) wenn und solange der Mann oder die Braut sich mit den der Gemeindefasse oder Armenkasse der Heimatgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet;
 - 7) wenn und solange der Mann unter Vormundschaft steht oder gegen ihn Antrag auf Entmündigung gestellt, oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 21. April 1884.

L u d w i g.

Dr. Schr. v. Luz. Dr. v. Fäußle. v. Maillinger. Dr. v. Kiedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Seiltsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Ministerialrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumahr.

Nr. 5,246.

Bekanntmachung, die k. Grundrenten-Ablösungskasse betreffend.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. laufenden Monats Allerhöchst anzuordnen geruht, daß unbeschadet der Bestimmung des Art. 36 des Grundrenten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, beginnend mit dem 1. Mai l. Js., die Geschäfte